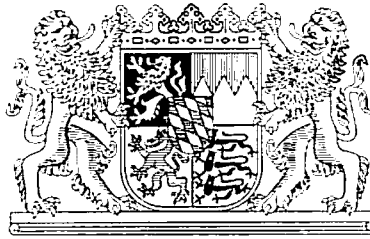


Ausfertigung

24 ZB 06.2870

M 21 K 06.911



## Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

zu 1 und 2 wohnhaft:

[REDACTED]

3. [REDACTED]

[REDACTED]

4. [REDACTED]

vertreten durch die Eltern,

[REDACTED]

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 bis 4:

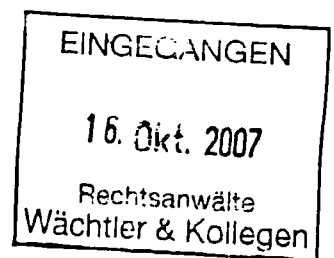
Rechtsanwälte Hartmut Wächtler und Kollegen,  
Rottmannstr. 11 a, 80333 München,

gegen

**Freistaat Bayern,**

vertreten durch:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern,  
Ludwigstr. 23, 80539 München,



- Beklagter -

wegen

Aufenthaltserlaubnis;

hier: Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 16. Mai 2006,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 24. Senat,  
durch den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Häußler

ohne mündliche Verhandlung am **11. Oktober 2007**  
folgenden

### **Beschluss:**

- I. Das Verfahren wird eingestellt.
- II. Das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 16. Mai 2006 (Az. M 21 K 06.911) ist unwirksam geworden.
- III. Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen.
- IV. Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 20.000,- Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

I.

- 1 Die Kläger stammen aus dem Kosovo. Sie reisten im Oktober 1992 bzw. im März 1994 in die Bundesrepublik Deutschland ein und begehrten erfolglos Asyl. Sie erhielten zunächst Duldungen aus humanitären Gründen. Da die Ehefrau des Klägers zu 1 und die Mutter der Kläger zu 2, 3 und 4 auf Grund einer schweren psychischen Erkrankung und aus Angst vor einer Abschiebung in den Kosovo am 5. Februar 2004 einen Suizidversuch unternommen hatte, begehrten die Kläger ihre weitere Duldung im Bundesgebiet bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit der Ehefrau (Mutter). Einem entsprechenden Eilantrag gab das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 19. April 2005 statt. Die dagegen eingereichte Beschwerde des Beklagten blieb im wesentlichen erfolglos (BayVGH, Beschluss vom 30.3.2006, 24 CE 05.2266).

- 2 Am 15. April 2005 beantragten die Kläger die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen. Zur Begründung trugen sie vor, dass ihre Ausreise auf nicht absehbare Zeit unmöglich und dass ihre Abschiebung nun schon mehr als 18 Monate ausgesetzt sei. Daher stehe ihnen nach § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu. Das Verwaltungsgericht München gab der Klage mit Urteil vom 16. Mai 2006 statt und führte aus, dass bei den Klägern ein Regelfall des § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG vorliege. Sie seien aufgrund der schweren psychischen Erkrankung und Pflegebedürftigkeit der Ehefrau bzw. Mutter auf unbestimmte Zeit an der Ausreise gehindert und dieser Schwebezustand dauere bereits länger als 18 Monate an.
- 3 Mit dem dagegen gerichteten Antrag auf Zulassung der Berufung machte der Beklagte geltend, dass die Klage der suizidgefährdeten Ehefrau verfahrensfehlerhaft von der Klage des Rests der Familie abgetrennt worden sei. Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestünden deswegen, weil die Kläger nur über ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht verfügten. Daher könnten ihnen keine Aufenthaltserlaubnisse nach § 25 Abs. 5 AufenthG zugesprochen werden, ehe über das originäre Bleiberecht der Ehefrau bzw. Mutter entschieden sei. Außerdem sei die Frage der Unzumutbarkeit einer Abschiebung einzelner Familienmitglieder nicht – wie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im Beschluss vom 30. Mai 2006 auf Seite 12 gefordert – hinreichend untersucht worden. Die Beklagten sind diesen Ausführungen mit dem Hinweis entgegengetreten, dass es im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG keine Trennung zwischen originären und abgeleiteten Aufenthaltsrechten gebe. Es sei vielmehr der erklärte Wille des Gesetzgebers gewesen, den unsicheren Status der Duldung nach 18 Monaten zu beenden, wenn sich keine Änderung der Verhältnisse abzeichne. Die Frage der Zumutbarkeit einer Abschiebung einzelner Familienmitglieder stelle sich nur im Verfahren der Ehefrau und Mutter.
- 4 Während des Zulassungsverfahrens verständigten sich die Parteien darauf, dass den Klägern Aufenthaltserlaubnisse nach der Bleiberechtsregelung vom 17. November 2006 erteilt werden können. Daraufhin haben Kläger und Beklagte mit Schriftsätzen vom 26. September 2007 bzw. 5. Oktober 2007 die Hauptsache jeweils unter Verwahrung gegen die Kostenlast für erledigt erklärt.

II.

- 5 Aufgrund der übereinstimmenden Erledigungserklärung der Hauptsache ist das Urteil des Verwaltungsgerichts München vom 16. Mai 2006 für unwirksam zu erklären und das Verfahren in entsprechender Anwendung des § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen. Über die Kosten des Verfahrens ist gemäß § 161 Abs. 2 VwGO nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden. Dem entspricht es, die Kosten dem Beklagten aufzuerlegen, dessen Zulassungsantrag voraussichtlich erfolglos gewesen wäre. Die gegen die Trennung der Klageverfahren erhobene Verfahrensrüge genügt schon nicht dem Darlegungsgebot des § 124 a Abs. 4 Satz 4 VwGO, weil eine Verletzung des § 93 Satz 2 VwGO nicht plausibel gemacht worden ist.
- 6 Dem Beklagten ist es auch nicht gelungen, ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils hervorzurufen. Das Verwaltungsgericht München ist zutreffend davon ausgegangen, dass es gerade der Zweck des § 25 Abs. 5 AufenthG ist, die frühere Praxis der unbegrenzten Kettenduldungen aufzugeben und den Aufenthalt der Ausländer zu legalisieren, die 18 Monate geduldet worden sind und wegen eines von ihnen nicht zu vertretenden Ausreisehindernisses auch künftig nicht ausreisen können (vgl. Burr in GK-AufenthG, RdNr. 113 zu § 25). Dabei kommt es nicht darauf an, welches Hindernis der Ausreise entgegensteht. Dies spielt lediglich bei der Frage der Befristung bzw. Verlängerung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 26 Abs. 1 und 2 AufenthG eine Rolle. Nur im Rahmen dieser Nebenbestimmungen hätte dem Umstand Rechnung getragen werden können, dass den Klägern lediglich ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht zur Unterstützung und Pflege der nicht reisefähigen Mutter zustand. Die von der Beklagten behauptete strenge Akzessorietät des Aufenthaltstitels der Kläger vom Aufenthaltstitel der Ehefrau bzw. Mutter bestand nicht.
- 7 Auch bedurfte es in dem angegriffenen Urteil keiner Klärung der von der Beklagten aufgeworfenen Frage nach der Zumutbarkeit einer Ausreise bzw. Abschiebung einzelner Familienmitglieder, weil nach der einstweiligen Anordnung des Verwaltungsgerichts München vom 19. April 2007 allen Familienmitgliedern bis zur Wiederherstellung der Reisefähigkeit der Mutter im Hinblick auf den engen Zusammenhalt der Familie ein Anspruch auf Duldung eingeräumt worden war und weil die Beklagte für keinen der Kläger eine Abänderung dieser einstweiligen Anordnung auf Grund veränderter Umstände herbei geführt hat. Daher konnte davon ausgegangen werden,

dass im Hinblick auf Art. 6 GG, Art. 8 EMRK eine isolierte Ausreise einzelner Familienmitglieder weiterhin nicht zumutbar war.

- 8 Soweit die Beklagte im Rahmen der Erledigungserklärung darauf abgestellt hat, dass die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erst durch die nachträgliche Vorlage der Pässe möglich geworden sei, ist dieser Einwand nicht innerhalb der Frist des § 124 a Abs. 4 Satz 3 VwGO vorgetragen worden. Er hätte daher bei der Entscheidung über die Zulassung der Berufung nicht zugunsten der Beklagten berücksichtigt werden dürfen (vgl. Happ in Eyermann VwGO RdNr. 53 zu § 124 a). Da der Zulassungsantrag somit aller Voraussicht nach keinen Erfolg gehabt hätte, entsprach es der Billigkeit, der Beklagten die Kosten voll umfänglich aufzuerlegen.
- 9 Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 47, 39, 52 Abs. 2 GKG.
- 10 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 158 Abs. 2 VwGO).
- 11 Dr. Häußler